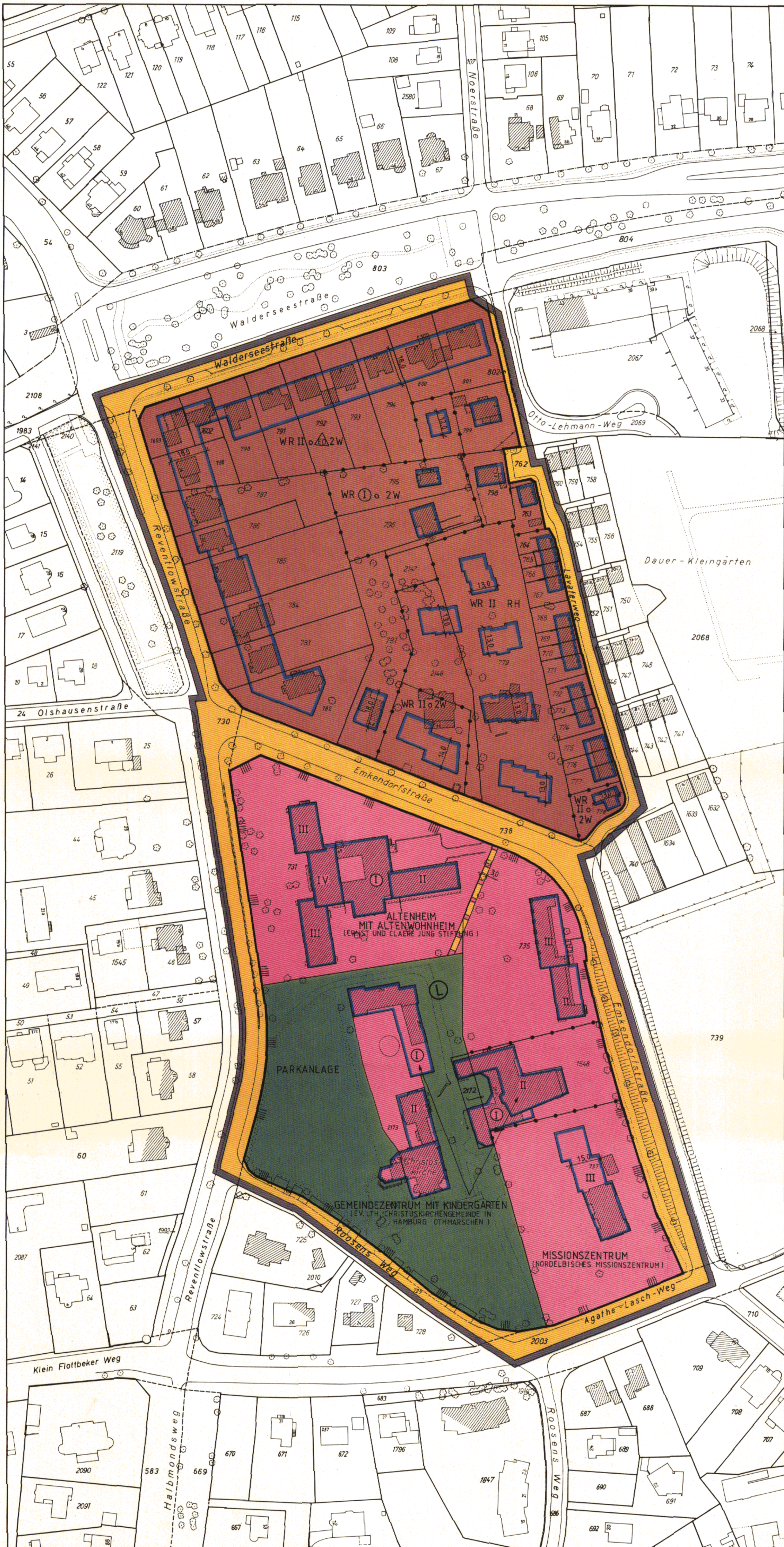


Bebauungsplan Othmarschen 27



Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR** Reines Wohngebiet
- 2W** Nur Gebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig
- Zahl der Vollgeschosse, z. B. **IV** als Höchstgrenze
- I** zwingend
- offene Bauweise
- Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- RH** Reihenhäuser
- Baugrenze
- Fläche für den Gemeinbedarf
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Grünfläche
- Mit einem Gehrecht zu belastende Fläche
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Nachrichtliche Übernahme

- Landschaftsschutzgebiet

Kennzeichnung

- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 26. November 1968 (Bundesgesetzblatt I Seite 1238)

Längenmaße in Metern

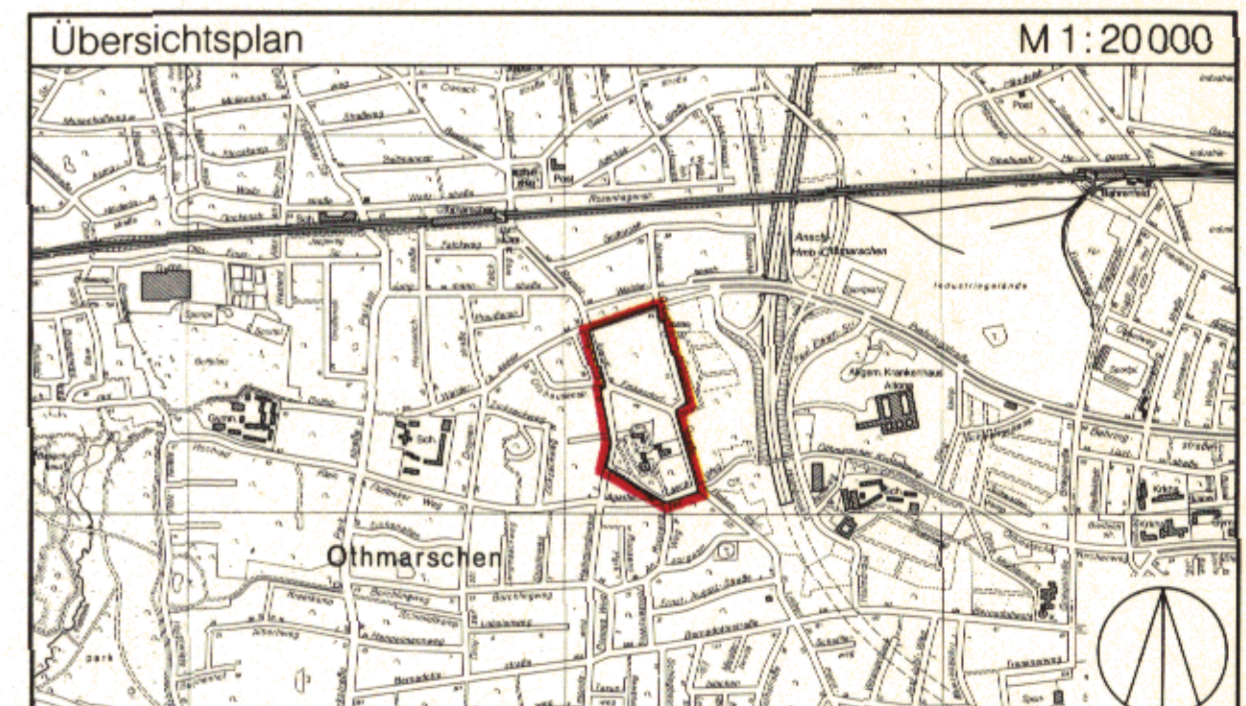
Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Mai 1978

Verordnung über den Bebauungsplan Othmarschen 27

Vom 21. November 1978
Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 390

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Festsetzung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 mit den Änderungen vom 31. Januar 1975 und 13. März 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1969 Seite 249, 1975 Seite 17, 1978 Seite 81) wird verordnet:

- § 1
- (1) Der Bebauungsplan Othmarschen 27 für den Geltungsbereich Reventlowstraße - Waldsee- und Otto-Lehmann-Weg - Lavaterweg - Emkendorfstraße - Agathe-Lasch-Weg - Roosen Weg (Bezirk Altona, Ortsteil 218) wird festgesetzt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu konsentrierender Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.
- (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
 2. Wenn die in den §§ 39, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
 3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist un-
- § 2
- Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:
1. Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen vom dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
 2. Auf den Flurstücken 779 und 2148 der Gemarkung Othmarschen ist eine Beheizung nur durch ein Sammelheizwerk zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmepumpen mit elektrischer Energie verwendet werden.
 3. Auf den Flurstücken 779 und 2148 der Gemarkung Othmarschen dürfen Stellplätze nur in Tiefgaragen angeordnet werden.
 4. Einfriedigungen zwischen den Flurstücken 731, 733 und 735 der Gemarkung Othmarschen sind unzulässig.
- § 3
- Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

**Bebauungsplan
Othmarschen 27**

Maßstab 1: 1000

Bezirk AltonaOrtsteil 218

Verordnung über den Bebauungsplan Othmarschen 27

Vom 21. November 1978

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) sowie des § 114 Absatz 1 Nummer 7 und Absatz 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 10. Dezember 1969 mit den Änderungen vom 31. Januar 1975 und 13. März 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1969 Seite 249, 1975 Seite 17, 1978 Seite 81) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Othmarschen 27 für den Geltungsbereich Reventlowstraße — Walderseestraße — über das Flurstück 801 der Gemarkung Othmarschen — Otto-Lehmann-Weg — Lavaterweg — Emkendorfstraße — Agathe-Lasch-Weg — Roosens Weg (Bezirk Altona, Ortsteil 218) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2257) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist un-

beachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen öffentlichen Weg anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.
2. Auf den Flurstücken 779 und 2148 der Gemarkung Othmarschen ist eine Beheizung nur durch ein Sammelheizwerk zulässig, sofern nicht Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe oder Wärmezeuger mit elektrischer Energie verwendet werden.
3. Auf den Flurstücken 779 und 2148 der Gemarkung Othmarschen dürfen Stellplätze nur in Tiefgaragen angeordnet werden.
4. Einfriedigungen zwischen den Flurstücken 731, 733 und 735 der Gemarkung Othmarschen sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 21. November 1978.